

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Preisänderungen müssen 3 Monate vor Gültigkeit dem zuständigen Bünting Category Manager mitgeteilt werden. Dies gilt ebenfalls für alle sonstigen Produktveränderungen (Qualität, Rezeptur, Gewicht, etc.). Bei Preiserhöhungen ist das vom Bünting Category Management zugesagte Leistungsspektrum zu überprüfen und neu zu verhandeln.
2. Neueröffnungen, Hausmessen, Kundenmagazine etc. werden wie vereinbart separat abgerechnet.
3. Bei Preiserhöhungen werden die absoluten Artikelrabatte entsprechend angepasst.
4. Sämtliche, insbesondere nachträgliche Vergütungen für das laufende Geschäftsjahr werden per 15.12. über Bünting SCM/ Logistik GmbH & Co. KG abgerechnet. Die Abschlussrechnung erfolgt im 1. Quartal des Folgejahres.
5. Der Lieferant garantiert, dass die Konditionsvereinbarungen (incl. sämtlicher Anlagen, Kalkulationen etc.) weder an Dritte weitergegeben, an Dritte zur Einsichtnahme vorgelegt werden oder Informationen aus den Konditionsvereinbarungen mündlich oder schriftlich / per E-Mail weitergegeben werden, soweit nicht eine behördliche oder gesetzliche Offenbarungspflicht besteht.
6. Diese Jahresvereinbarung gilt zunächst vom 01.01. bis zum 31.12. des Vertragsjahres. Sie verlängert sich danach automatisch bis zum nächsten abgeschlossenen Jahresgespräch oder bis zum Abschluss einer sonstigen schriftlichen Folgevereinbarung. Die Möglichkeit einer Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
7. Neue Kooperationspartner der Bünting-Gruppe können jederzeit in den bestehenden Jahresvertrag integriert und über die Bünting-Gruppe zu den Konditionen des Jahresvertrages beliefert werden.
8. Nach Abschluss dieser Vereinbarung übersandte Bestätigungen sind unbeachtlich sofern sie nicht vom Bünting Category Management angenommen werden.
9. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Schließung der Lücke soll eine angemessene Regelung

gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie den Punkt bedacht hätten.

10. Gerichtstand ist Leer. Auf den Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.
11. Der von Bünting in der Bestellung angegebene Liefertermin, bestehend aus Lieferdatum und Lieferzeit sowie die Liefermenge ist bindend und fix einzuhalten (Fixtermine). Der Lieferant ist stets verpflichtet, Bünting unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen (Ultrafrische/Frische taggleich, Trockensortiment bis Folgetag der Bestellung), sobald Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte fixe Liefertermin und / oder die vereinbarte Liefermenge nicht eingehalten werden kann. Teillieferungen gelten mit vorstehender Regelung ausdrücklich als nicht genehmigt und müssen vor der Lieferung ausdrücklich schriftlich von Bünting genehmigt werden.

Bei Über -oder Unterschreitung des Liefertermins und / oder der Liefermenge durch den Lieferanten tritt eine eingeschränkte Lieferzuverlässigkeit ein. Diese Einschränkung der Lieferzuverlässigkeit kann zum einen die Differenz zwischen dem fixen Liefertermin und dem tatsächlichen Lieferdatum und zum anderen die Differenz zwischen der bestellten Liefermengen und der tatsächlich gelieferten Menge sein. Ausnahmen oder ggf. abweichende Definitionen einer eingeschränkten Lieferzuverlässigkeit (z.B. Differenzen bei Zeitfenstern in der Warengruppe Ultrafrische) können in der Tabelle in Absatz 3 eingesehen werden.

In jedem Fall einer eingeschränkten Lieferzuverlässigkeit (Liefertermin oder Liefermenge) hat Bünting gegen den Lieferanten einen Anspruch auf pauschalen Schadensersatz in Form einer Pönale in Höhe von einem prozentualen Anteil des nicht gelieferten oder zu spät gelieferten Bestellwerts. Diese Pönale setzt sich je nach Art und Umfang der eingeschränkten Lieferzuverlässigkeit unterschiedlich zusammen. Der prozentuale Anteil liegt bei einer eingeschränkten Lieferzuverlässigkeit im Liefertermin und Liefermenge bei maximal fünf Prozent

des Bestellwerts. Die folgenden Tabellen zeigen je Kategorie die damit verbundene Pönalstufe.

	Ultrafrische/ Frische Sortiment		Trocken-/ Tiefkühlsortiment		Non-Food	
	Abweichung (%)	Pönalwert	Abweichung (%)	Pönalwert	Abweichung (%)	Pönalwert
Pönale Menge	>= +50 %	5 %			>= +50 %	5 %
	+40 %	4 %			+40 %	4 %
	+30 %	3 %			+30 %	3 %
	+20 %	2 %			+20 %	2 %
	+10 %	1 %			+10 %	1 %
	- 10 %	1 %	- 10 %	1 %	- 10 %	1 %
	- 20 %	2 %	- 20 %	2 %	- 20 %	2 %
	- 30 %	3 %	- 30 %	3 %	- 30 %	3 %
	- 40 %	4 %	- 40 %	4 %	- 40 %	4 %
<= -50 %	5 %	<= -50 %	5 %	<= -50 %	5 %	
Pönale Zeit	Abweichung (in T)		Abweichung (in T)		Abweichung (in T)	
	Standardlieferung	BLOG ¹⁾	Standardlieferung	BLOG	Standardlieferung	BLOG
Pönale Zeit	<= - 3	<=-4				
	-2	-3				
	-1	-2				
	1	2	1	2	1 %	2
	2	3	3 %	3	3 %	3
	>= 3	>= 4	5 %	>= 3	>= 4	5 %

Aktionsfaktor: 100%

1) BLOG = Beschaffungslogistik durch Bünting

In Fällen von eingeschränkter Lieferzuverlässigkeit behält sich Bünting neben der Geltendmachung der vorgenannten Pönale und der pauschalen Schadensersatzzahlungen zudem das Recht zur Geltendmachung andersartiger oder weitergehender gesetzlicher Ansprüche ausdrücklich vor. Die hier geregelte Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzendem Verzugs- und / oder Mengenschaden anzurechnen.

Bünting ist verpflichtet, die Pönale jeweils monatsweise dem Lieferanten in Rechnung zu stellen und alle relevanten Informationen zum Nachvollziehen des Pönal-Betrags dem Lieferanten bereitzustellen. Dabei kann die Pönal-Erhebung auch mehrere Bestellungen konsolidiert zusammenfassen.

Liegt eine eingeschränkte Lieferzuverlässigkeit bei einer Bestellung oder einzelnen Artikeln einer Bestellung vor, die von Bünting als Aktionsware oder Angebotsware angeboten werden, ist Bünting berechtigt, dem Lieferanten Schadensersatz in Höhe des Doppelten der in der Tabelle beschriebenen Pönale, maximal jedoch zehn Prozent des Bestellwertes, in Rechnung zu stellen. Aktionsware ist Ware, die nicht dauerhaft Teil des Sortiments ist und innerhalb eines bestimmten Zeitraums besonders beworben wird. Angebotsware ist Ware, die dauerhaft Teil des Sortiments ist und innerhalb eines definierten Zeitraums besonders beworben wird. Für die Kategorie Non-Food erfolgt keine Erhöhung der Schadensforderung im Falle einer Aktion durch einen entsprechenden Faktor.

12. Bei Retouren jeglicher Art wird das Eigentum an der zurückgegebenen Ware oder an sonstigen Gegenständen bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Forderungen gegenüber dem Lieferanten vorbehalten. Auf Verlangen des Lieferanten werden aber die zur Verfügung gestellten Sicherheiten freigegeben, soweit sie zur Sicherung der Forderungen nicht nur vorübergehend nicht mehr benötigt werden, insbesondere soweit sie den Wert der zu sichernden und noch nicht getilgten Forderungen um mehr als 10 % übersteigen.

13. Der Lieferant garantiert im Wege eines selbstständigen Garantieversprechens, dass alle von ihm gelieferten Waren a) den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, b) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland uneingeschränkt verkehrsfähig sind, c) hinsichtlich ihrer Beschaffenheit die vereinbarten Produktspezifikationen erfüllen und eine Qualität auf dem jeweils besten Stand der Technik aufweisen, d) bei Kauf nach Muster mustergetreu sind, e) unter ausschließlicher Verwendung zugelassener Roh-, Hilfs- und Fremdstoffe sowie Farb- und Konservierungsstoffen hergestellt wurden, f) keine Rechte Dritter (Urheberrechte, Patente, Gebrauchs- oder Geschmacksmuster, Marken, Lizenzen, etc.) verletzen. Der Lieferant verpflichtet sich Bünting Category Management bzw. alle Unternehmen der Bünting-Gruppe gegen Ansprüche die aufgrund einer Verletzung gegen die unter a)-f) bezeichneten vertraglichen Verpflichtungen geltend gemacht werden, von jeder Inanspruchnahme Dritter freizuhalten, alle Kosten der Rechtsverfolgung sowie den darüber hinaus gehenden Schaden einschließlich des entgangenen Gewinns zu ersetzen, unverzüglich jede Unregelmäßigkeit in Bezug auf die vereinbarte Produktqualität mitzuteilen, bevor Dritte hierüber informiert werden, alle Warenlieferungen incl. Förderhilfsmitteln mit Transportetiketten nach dem jeweils geltenden "GS1-Germany GmbH EAN 128"-Standard zu kennzeichnen. EG-Sicherheitsdatenblätter bei Neulieferungen ohne Aufforderung an das Bünting Category Management zuzusenden. Gentechnisch veränderte Produkte mit einem gesonderten Schreiben mitzuteilen.

14. Der Lieferant garantiert die vollständige Lizenzierung der Verkaufsverpackungen im Rahmen der Anforderungen der gültigen Verpackungsverordnung.

15. Bünting Category Management akzeptiert nur Rechnungen, die den inhaltlichen Anforderungen des § 14 UStG entsprechen. Entspricht die Rechnung nicht § 14 UStG, beginnen die mit Bünting Category Management vereinbarten Zahlungsfristen erst mit Zugang der ordnungsgemäßen Rechnung beim Bünting Category Management.

16. Sämtliche Artikelstammdaten sollten in den Zentralen Artikelstamm (ZAS) der Markant Offenburg eingestellt werden.